

Infoblatt: A016

Fälligkeitstermine für das Jahr 2025

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Bei der Feststellung des drittletzten Bankarbeitstages ist zu beachten, dass sowohl der 24.12. als auch der 31.12. eines Jahres nicht als bankübliche Arbeitstage gelten.

Feiertage sind nicht bundeseinheitlich. Achten Sie bitte darauf, dass der drittletzte Bankarbeitstag durch den Hauptsitz der Einzugsstelle definiert wird.

Hinsichtlich der Beitragsfälligkeit bei der SECURVITA Krankenkasse ist die Feiertagsregelung im Bundesland Bayern maßgebend.

Fälligkeitstermine

2025	Beitragsnachweis	Fälligkeit der Beiträge	2025	Beitragsnachweis	Fälligkeit der Beiträge
Januar	27.01.	29.01.	Juli	25.07.	29.07.
Februar	24.02.	26.02.	August	25.08.	27.08.
März	25.03.	27.03.	September	24.09.	26.09.
April	24.04.	28.04.	Oktober	27.10.	29.10.
Mai	23.05.	27.05.	November	24.11.	26.11.
Juni	24.06.	26.06.	Dezember	19.12.	23.12.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: +49 40 3347-8080
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de